

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde Ende

vom 06.09.2005

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabstättengestaltung
- § 3 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 4 Grabmale – Allgemeines
- § 5 Grabmale aus Stein
- § 6 Grabmale aus Holz
- § 7 Grabmale aus Metall
- § 8 Grabmale – Abmessungen
- § 9 Grabmale – Gestaltung
- § 10 Öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Ende
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß § 4 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 ,für die evangelischen Friedhöfe in Kirchende und Gedern die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Es können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.
- (3) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 70 cmDie Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.
- (4) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 2

Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

GEHÖLZE

Acer	japonicum in Arten / Unterarten	- Japanischer Fächerahorn -
Acer	palmatum	- Fächerahorn -
Berberis	buxifolia 'Nana'	- Buchsblättrige Berberitze -
Berberis	thunbergii i.S.	- Heckenberberitze -
Berberis	x frikartii	- Lackgrüne Berberitze -
Berberis	verruculosa	- Warzenberberitze -
Berberis	julianae	- Großblättrige Berberitze -
Buxus	sempervirens i.S.	- Europäischer Buchsbaum -
Chaenomeles	japonica i.S	- Japanische Zierquitte -
Corylopsis	pauciflora	- Winter-Scheinhasel -
Cotoneaster	praecox	- Nanshan Zwergmispel -
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	- Weidenblättrige Felsenmispel -
Cytisus	x praecox	- Elfenbeinginster -
Cytisus	x kewensis	- Niedriger Elfenbeinginster -
Daphne	mezereum	- Gewöhnlicher Seidelbast - Kellerhals
Deutzia	gracilis	- Zierliche Deutzie -
Enkianthus	campanulatus	- Japanische Prachtglocke -
Fothergilla	major	- Großer Federbuschstrauch -
Genista	lydia	- Lydischer Ginster -

Hedera	helix 'Aborescens'	- Gewöhnlicher Efeu / Altersform -
Hibiscus	syriacus in Sorten	- Rosen - Eibisch -
Hypericum	patulum 'Hidcote'	- Großblumiges Johanniskraut -
Ilex	crenata in Sorten	- Japanische Stechpalme -
Ilex	crenata 'Convexa'	- Japanische Hülse -
Kalmia	angustifolia	- Schmalblättriger Berglorbeer -
Magnolia	stellata	- Sternmagnolie -
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	- Niedrige Mahonie -
Pieris	japonica	- Japanische Lavendelheide -
Pieris	floribunda	- Vielblütige Lavendelheide -
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	- Fünffingerstrauch -
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	- Immergrüne Lorbeerkirsche -
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	- Feuerdorn -
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	- Alpenrose -
Rhododendron	repens (Hybriden)	- Rote Zwergrhododendron -
Skimmia	japonica i.S.	- Frucht Skimmie -
Viburnum	dauidii	- Immergrüner Kissenschneeball -
Rosen		- Niedrige Hybriden -

KONIFEREN - NADELGEHÖLZE

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	- Zwergige Muschelzypresse -
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	- Zwergfadenzypresse -
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	- Bergwacholder -
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	- Breiter chinesischer Wacholder -
Picea	abies 'Echiniformis'	- Igelfichte -
Picea	abies 'Maxwellii'	- Hellgrüne Nestfichte -
Picea	abies 'Little Gem'	- Kissenfichte -
Picea	abies 'Nidiformis'	- Nestfichte -
Picea	abies 'Pygmaea'	- Gnomfichte -
Pinus	pumila 'Glauca'	- Blaue Kriechkiefer -
Pinus	mugo 'Gnom'	- Zwergbergkiefer -
Pinus	mugo var. pumilio	- Zwerglatsche -
Taxus	baccata 'Fastigiata'	- Säuleneibe -
Taxus	baccata 'Semperaurea'	- Gelbe Eibe -
Taxus	baccata 'Summergold'	- Gelbe flache Tafelneibe -
Taxus	x media 'Hicksii'	- Säulen Heckeneibe -
Thuja	occidentalis 'Danica'	- Abendl. Zwerglebensbaum -
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	- Kugelhemlocktanne -
Tsuga	canadensis 'Nana'	- Strauchige Hemlocktanne -

BODENDECKENDE GEHÖLZE

Calluna	vulgaris in Sorten	- Besenheide, Heidekraut -
Cornus	canadensis	- Kanadischer Hartriegel -
Cotoneaster	adpressus	- Zwergmispel -
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	- Flache Kriechmispel -
Cotoneaster	horizontalis	- Fächer Zwergmispel -
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	- Immergrüne Zwergmispel -
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	- Roter Seidelbast -
Daphne	cneorum	- Rosmarin Seidelbast -
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	- Kriechender Purpur Spindelstrauch -
Euonymus	fortunei 'Variegatus'	- Weißer Spindelstrauch -

Euonymus	fortunei 'Vegetus'	- Kriechender Spindelstrauch -
Gaultheria	procumbens	- Niedrige Rebhuhnbeere -
Hedera	helix in Sorten	- Gewöhnlicher Efeu -
Rosen		- Bodendeckende Sorten -
Juniperus	communis 'Repanda'	- Teppichwacholder -
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	- Tamarisken Wacholder -
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	- Niedriges Schattengrün -
Taxus	baccata 'Repandens'	- Kisseibe -

BODENDECKENDE STAUDEN

Ajuga	reptans	- Kriechender Günsel -
Azorella	trifurcata	- Andenpolster -
Carex	morrowii 'Variegata'	- Japansegge -
Cotula	squalida	- Fiederpolster -
Dryas	suendermannii	- Silberwurz -
Festuca	glauca	- Blauschwingel -
Festuca	ovina	- Schafschwingel -
Geranium	niedrige Arten und Sorten	- Storchschnabel -
Helianthemum	Hybr. in Sorten	- Sonnenröschen -
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	- Schleifenblume -
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	- Zierliche Schleifenblume -
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	- Dunkelblauer Lavendel -
Luzula	nivea	- Schneeweiße Hainsimse -
Phyllitis	scolopendrium	- Hirschwurmfarn -
Prunella	grandiflora	- Braunelle -
Saxifraga	x urbium u.a.	- Porzellanblümchen -
Sedum	in Arten	- Mauerpfeffer - / -Fetthenne -
Teucrium	chamaedrys	- Edel Gamander -
Thymus	in Arten und Sorten	- Thymian -
Tiarella	cordifolia et var. collina	- Schaumblüte -
Waldsteinia	ternata	- Golderdbeere -
Vinca	minor	- Immergrün -

(3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen.

Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 3

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.

(2) Niedrige Einfassungen aus Naturstein oder Hecken werden auf den Feldern I – IX des Friedhofes in Kirchende und auf dem Friedhof in Gedern geduldet.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 4

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 5

Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Findlingen, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

§ 6

Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 7

Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräg gestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 8

Grabmale – Abmessungen

Bitte wenden!

(1) **Stehende** Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	14 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	14 cm

(2) **Liegende** Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	14 cm
Urnengrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	14 cm

(3) Auf Urnengrabstätten ist als Ausnahmeregelung zu § 3 (1) das teilweise Abdecken der Grabstätte möglich, sofern mindestens ein Drittel der Grabfläche als Pflanzfläche erhalten bleibt.

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 9

Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaillie, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden.

Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Relieffhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.

(11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Ende, Kirchender Dorfweg 44, 58313 Herdecke

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 15.06.1982 außer Kraft.

Herdecke, den 06.09.2005

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ende

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Ende

vom 12.03.2015 mit Ergänzung vom 07.12.2018

**Die Evangelische Kirchengemeinde Ende
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Ende und Gedern und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	691,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen <u>bis zum vollendeten</u> 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25)	1.152,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.806,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.082,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.925,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.381,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.806,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.331,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	67,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	48,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.925,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.002,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	108,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	61,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von z. Zt. 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude sowie technische Geräte
- c. Verwaltungskosten und Dienstleistungen Dritter

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	460,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen <u>bis zum vollendeten</u> 5. Lebensjahr	460,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an	1.070,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	400,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	271,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	271,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	135,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	4.191,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	4.191,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.006,00	Euro
(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	4.191,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	4.610,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.341,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	3.353,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	4.191,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	671,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen <u>bis zum</u> vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	587,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen <u>vom vollendeten</u> 5. Lebensjahr an je Grab	1.341,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	503,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung auf Standsicherheit	189,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	63,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	63,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	63,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung einschl. Ausstellung der Berechtigungskarte	63,00	Euro
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen / Umschreibungen der Friedhofsverwaltung	12,50	Euro
(8) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	12,50	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 mit den Ergänzungen vom 15.09.2008 und 31.03.2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.09.2005 in der Fassung vom 13.05.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2012 in der Fassung vom 12.03.2015 außer Kraft.

Herdecke, den 07.12.2018

Die Friedhofsträgerin
das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ende